

Information für den Ausschuss

Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am
16. Oktober 2006 in Berlin zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Betriebsrentengesetzes
- Drucksache 16/1936 -

b) Antrag der Fraktion DIE LINKE

**Aufbewahrungsfrist der Lohnunterlagen von DDR-Betrieben bis
31. Dezember 2012 verlängern** - Drucksache 16/2746 -

Zentral-Archiv-Service GmbH Z.A.S.

In Ansehung der bevorstehenden Gesetzesänderung zur Verlängerung der Aufbewahrungsfristen für Lohn- und Personalunterlagen des Beitrittsgebietes nach § 15 b SGB Teil IV, Artikel II um weitere 5 Jahre auf den 31.12.2011 möchte ich Sie bitten, gleichfalls im Rahmen der Gesetzgebung bzw. der Durchführungsbestimmungen zu klären, wie im Falle von Archivdienstleistungsunternehmen zu verfahren ist.

Die Fa. Z.A.S. Zentral-Archiv-Service GmbH befasst sich bereits seit 1994 mit der externen Sicherheitsarchivierung von Geschäftsunterlagen im Auftrag Dritter. Als solches sind wir vornehmlich in den neuen Bundesländern für diverse Insolvenzverwalterkanzleien tätig. Im Rahmen der Abwicklung von Gesamtvollstreckungs- / Insolvenzverfahren haben wir im Auftrag der Insolvenzverwalter regelmäßig entsprechende Lohn- und Personalunterlagen zur Archivierung übernommen. Zum Zeitpunkt der Übernahme wurden uns aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Insolvenzmasse die Lagerkosten für 10 Jahre bis zum 31.12.2006 erstattet. Etwaige Anfragen auf die archivierten Bestände wurden regelmäßig auf Nachweis über die Insolvenzmassen vergütet bzw. im Falle der Massearmut oder Aufhebung des Verfahrens gegenüber den Versicherten selbst in Rechnung gestellt.

Derzeit verwalten wir einen Bestand von etwa 1,3 Mio. Lohn- und Personalakten ehemaliger Beschäftigter des Beitrittsgebietes. Sollten nun die Aufbewahrungsfristen für die maßgeblichen Unterlagen um weitere 5 Jahre verlängert werden, haben wir regelmäßig keine Möglichkeit der Refinanzierung unserer Archivlagerkosten. Für unser Unternehmen rechnen wir mit einem Bestand von bis zu 10 000 Aktenmetern die nunmehr weitere 5 Jahre aufzubewahren sind. Da jedoch die meisten Gesamtvollstreckungsverfahren respektive Insolvenzverfahren zwi-

schzeitig abgewickelt wurden, besteht keine Möglichkeit die zukünftigen Lagerkosten gegenüber der Masse geltend zu machen. Auch eine Rückgabe der Unterlagen an die Versicherten selbst oder die ehemaligen Geschäftsführer respektive Gesellschafter wird nicht betrieben werden können.

Dies zum einen da Privatpersonen in der Regel nicht die Kapazitäten und datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zur Verfügung haben, geschweige denn über das notwendige Know How zur Bearbeitung entsprechender Anfragen verfügen und zum anderen, da die etwaig in die Pflicht zu nehmenden Personen weitgehend unsererseits nicht ausfindig gemacht werden können. Eine Rückgabe der Unterlagen an die Versicherten scheidet deswegen aus, da die Lohn- und Personalunterlagen der ehemaligen Beschäftigten in der Regel seinerzeit nicht in einer der Person zuzuordnenden Akte geführt wurden sondern hier EDV-Ausdrucke, Mikrofilme oder Mikrofiche die Originaldaten nicht nur einer sondern in der Regel einer Vielzahl von Personen enthalten, so dass aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Herausgabe kaum realisierbar wäre und aus arbeitsorganisatorischer Sicht der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde.

In unserem Unternehmen haben wir in Spitzenzeiten bis zu etwa 1 000 Anfragen im Monat auf die Erstellung von Lohnverdienstbescheinigungen abgearbeitet. Mit dieser Tätigkeit waren in Spitzenzeiten bis zu 20 Mitarbeiter beschäftigt. Ohne eine eindeutige Klärung der zukünftigen Kostenerstattung sowohl für die Archivlagerung als auch die Anfragenbearbeitung selbst im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sehen wir nicht nur die mit der tatsächlichen Durchführung der Aufgaben betrauten Arbeitnehmerbeschäftigtenverhältnisse in Gefahr sondern vielmehr die Existenz unseres Unternehmens an sich.

Ich gehe davon aus, dass in den neuen Bundesländern neben dem unserigen Unternehmen, welches sicherlich eines der größten privaten Archivdienstleistungsunternehmen in den neuen Bundesländern ist, weitere bis zu 100 Unternehmen von der Neuregelung betroffen sein könnten für die es eine pragmatische Lösung zu finden gilt.

Da heute nicht absehbar ist in welcher Intensität nach dem 31.12.2006 fernerhin mit Anfragen auf die maßgeblichen Aktenbestände zu rechnen ist, lässt sich auch das mit der Gesetzesänderung verbundene Kostenrisiko kaum abschätzen. Hilfsweise greifen wir hierzu zurück auf die Archivierungsanweisung der ehemaligen Treuhandanstalt, die für entsprechende Arbeiten seinerzeit einen Betrag von etwa 1.000,00 DM gerechnet auf 10 Jahre ihrem Archivdienstleister zur Verfügung gestellt hat. Unter Berücksichtigung dessen, dass zwischenzeitlich ein überwiegender Teil der Versicherten Kontenklärung betrieben hat und unter Berücksichtigung der halbierten Aufbewahrungsverpflichtung von nunmehr noch 5 Jahren würden wir pauschal einen Betrag von etwa 300,00 € (netto) je Aktenmeter ansetzen mittels dessen die voraussichtlichen Archivlagerkosten und Anfragebearbeitungskosten für die nächsten 5 Jahre abgedeckt werden können sollten. Dieses würde für unser Unternehmen ein Gesamtkostenvolumen von etwa 3.000.000,00 € netto bedeuten.

Wenn es also politisch gewollt ist, dass gleichwohl die Versicherungsnehmer von den Rentenversicherungsträgern zwischenzeitlich mehrfach auf die Notwendigkeit Ihrer Kontenklärung bis 31.12.2006 hingewiesen wurden, nunmehr die Aufbewahrungsfristen für die betreffenden Originalunterlagen nochmals um 5 Jahre verlängern werden sollen, muss der Gesetzgeber insbesondere auch die Frage der Kostentragung eindeutig klären.

Das de facto die Kontenklärung bis zum 31.12.2006 durch die Rentenversicherungsträger nicht abschließend bewerkstelligt werden kann, steht außer Frage.

Auch gehe ich mit Ihnen konform, dass den Versicherten selbst hieraus kein Nachteil hinsichtlich der Höhe Ihres Rentenbezuges entstehen darf.

Gleichwohl hoffe ich Sie mit diesem Schreiben für die doch recht komplexe Problematik gerade in den Fällen, wo Unternehmen in der Nachwendezeit durch die Treuhand privatisiert und dann in die Gesamtvollstreckung bzw. Insolvenz gegangen sind und somit die maßgeblichen Lohn- und Personalunterlagen nicht in die Obhut der Treuhand bzw. der heutigen BVS gelangt sind sondern zu privaten Archivdienstleistungsunternehmen wie der Z.A.S. GmbH, sensibilisiert zu haben.